OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050372/18/KH

Datum:
Linz, 2. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, B-Straße, gegen den Bescheid der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 25.06.2025, GZ: 2024-0.489.855, betreffend Anerkennung im Beruf des Physiotherapeuten nach dem MTD-Gesetz 2024

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat Barauslagen in Höhe von 1.795,60 Euro binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 25.06.2025, GZ: 2024-0.489.855, wies die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) auf Anerkennung im Beruf des Physiotherapeuten in Österreich gemäß § 44 ff Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (MTD-Gesetz 2024) ab.

Begründend wurde nach Einholung eines Sachverständigengutachtens zusammengefasst ausgeführt, dass die vom Bf absolvierte Ausbildung bzw. erlangte Qualifikation weder hinsichtlich des Berufsbildes, noch hinsichtlich der Ausbildungsinhalte mit der österreichischen Ausbildung vergleichbar sei und keine weiteren facheinschlägigen Ausbildungen oder Berufserfahrung vorliegen.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde stellte der Bf seinen beruflichen Werdegang nochmals dar, wobei er mehrere Beilagen dazu übermittelte und den Antrag stellte, einer Eignungsprüfung gemäß § 46 MTDG unterzogen zu werden.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Behördenakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde dem Bf mit Schreiben vom 18.09.2025 mitgeteilt, dass zur Beurteilung der fachlichen Anerkennungsvoraussetzungen die Beiziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen notwendig ist, da im gegenständlichen Fachbereich kein Amtssachverständiger zur Verfügung steht. Weiters wurde er über die Bestimmungen betreffend Kostentragung sowie die voraussichtlichen Kosten informiert und um Mitteilung ersucht, ob die Beschwerde bei Kenntnis dieser Voraussetzungen aufrechterhalten wird [ON 2].

5. Mit Schreiben vom 05.10.2025 teilte der Bf mit, dass er mit der Übernahme der Kosten für einen nichtamtlichen Sachverständigen einverstanden sei und die Beschwerde aufrechterhalte, wobei er das Schreiben per E-Mail und per Post an das Verwaltungsgericht übermittelte [ON 3, 6].

6. Mit Beschluss vom 07.10.2025, LVwG-050371/4/KH, wurde FH-Prof. C__, MAS, als nichtamtlicher Sachverständiger für den Bereich „Gehobene medizinisch-

technische Dienste; Physiotherapie“ im anhängigen Beschwerdeverfahren bestellt und ihm mit Schreiben vom 07.10.2025 ein Gutachtensauftrag übermittelt [ON 5].

7. Im Rahmen der Erstellung des Gutachtens ergab sich die Notwendigkeit einer persönlichen Befragung des Bf durch den Sachverständigen zum Zweck der erforderlichen Befundaufnahme, wobei es aufgrund der erschwerten Erreichbarkeit des Bf, der sich in diesem Zeitraum (teilweise) auf einem Rehabilitationsaufenthalt befand, von 07.11.2025 bis 27.11.2025 dauerte, bis ein Termin für eine persönliche Befragung des Bf für 05.12.2025 vereinbart werden konnte. Die Befragung des Bf wurde am 05.12.2025 vom Sachverständigen online durchgeführt. [ON 7; Gutachten S. 3]

8. Mit Schreiben vom 07.01.2026 übermittelte der Sachverständige eine Bestätigung über die Absolvierung der postsekundären Fachschule in D__ mit der Fachrichtung „Medizinischer Assistent für Balneologie, Physiotherapie, Kinetotherapie und Massage“ [ON 9].

9. Das Sachverständigengutachten vom 15.01.2026 langte am 16.01.2026 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein [ON 10].

10. Das Gutachten wurde mit Schreiben vom 20.01.2026 zum Parteiengehör ausgesandt [ON 12], wobei seitens der belangten Behörde keine Stellungnahme erstattet wurde. Der Bf führte in seiner Eingabe vom 19.02.2026 aus, dass es die Schule, in der er die Prüfung abgelegt habe, heute nicht gebe und er eine Professorin ausfindig gemacht habe, die ihn damals unterrichtet hatte und ihm eine Bestätigung über den Inhalt der Ausbildung ausstellen könne. Er habe sich während seiner Tätigkeit im Krankenhaus weitergebildet und die nächsten Berufsgrade erworben. Mit der abgelegten Prüfung im tt.mm.jjjj habe er nach dem damals in E__ gültigen Berufsstandard die Kenntnisse eines Physiotherapeuten nachgewiesen und sei zum ärztlichen Hauptassistenten ernannt worden. Er habe nach Erhalt des Gutachtens weiterhin versucht, schriftliche Nachweise zu beschaffen, wobei er die im Gutachten als nicht nachgewiesenen Positionen bzw. Kenntnisse in seiner Ausbildung erworben habe, sie dem Sachverständigen jedoch nicht nachweisen habe können. Aus diesem Grund ersuchte er um eine Nachfrist bis 15.03.2026. [ON 13].

11. Mit Eingabe vom 09.03.2026 übermittelte der Bf eine von Dr. F__ (leitende Ärztin der G__) ausgestellte Bescheinigung, dass der Bf den Lehrplan und den Nachweis über die Praktikumsstunden der ehemaligen staatlichen Sanitätsschule in H__ nicht erhalten habe können, da diese verloren gegangen sei und sie bestätige, dass der Bf in der Zeit zwischen 1992 und 1997, 3.200 Praktikumsstunden im I__ absolviert und alle im Gutachten genannten Fächer abgeschlossen habe. Ferner bestätigte sie, dass der Bf sie während jener Zeit sowie bei der Ausarbeitung seiner Bachelorarbeit [?] mit dem Thema

„Ankylosierende Spondylitis“ im Hinblick auf die Abschlussprüfung als betreuende Ärztin gewählt habe. Weiters wurde ein mit „Arbeitsbuch“ übertiteltes Dokument, ausgestellte vom „I__“ vom 14.10.1989 vorgelegt. [ON 16]

12. Der Sachverständige informierte das Verwaltungsgericht nach Übermittlung der Dokumente, dass die pauschale Bestätigung, dass alle im Gutachten als fehlend identifizierte Kompetenzen erworben worden seien, nicht begründet bzw. mit neuen Fakten untermauert seien, die beigebrachten Unterlagen schon übermittelt und im Gutachten berücksichtigt. Zusammengefasst würden durch die Unterlagen keine neuen Fakten belegt, die eine Änderung des erstellten Gutachtens begründen würden. [ON 17]

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Mit Eingabe vom 12.04.2022 stellte der Bf den Antrag auf „Anerkennung meiner ausländischen Berufsqualifikation im Bereich Physiotherapie und Kinetotherapie“, wobei er eine Reihe von aus dem Rumänischen übersetzte Dokumente beilegte.

2. Der Bf absolvierte in E__ von 1985 bis 1989 eine vierjährige Abiturausbildung als „Sanitär" (Abschluss 30.06.1989), wobei ein Oberstufenzeugnis über die Absolvierung der Fächer Anatomie (128h), Psychologie (30h), Innere Medizin (148h), Chirurgie (88h), Kinder (60h) vorliegt. [Behördenakt - 233579, S. 13].

Der Bf absolvierte eine Ausbildung im Beruf „Masseur im sanitären Bereich“ (Zertifikat vom 30.06.1989) [Behördenakt - 73256, S. 23] und legte nach einem Praktikum eine Abschlussprüfung zum „Qualifizierten Arbeiter für den Beruf – Masseur“ (Bestätigung vom 05.06.1991), [Behördenakt - 73256, S. 22] vor.

Der Bf erlangte im März 1992 an einer postlyzealen Schule die Qualifikation als „Krankenpfleger für Balneologie und Physiotherapie“, weiters wurde ihm nach Absolvierung einer Prüfung vor dem Ministerium für Schulwesen und Wissenschaft, D__, E__ vom 11.12.1992 der Titel „Ärztlicher Assistent, Fachbereich balneophysikalische Therapie-Massage“ verliehen [Behördenakt - 73256, S. 12].

Am 10.03.1994 legte der Bf eine „Äquivalierungsprüfung“ an der postlyzealen Sanitätsfachschule, D__, ab und erhielt den Titel „Ärztlicher Assistent im sanitären Bereich“ verliehen [Behördenakt - 73256, S. 18].

Am 06.06.1997 legte der Bf eine Prüfung zum „Sanitäter für balneophysikalische Therapie - Massage“ bzw. eine Prüfung für die Verleihung des Grades für „Massage - Hauptsanitäter" ab. Die Bestätigung wurde am 28.01.1998 ausgestellt [Behördenakt - 73256, S. 26].

Dem Bf wurde von der Gemeinschaft für Sanaforiale Medizinaufgabe, Kommission für Beurteilung und Erkennung der Kenntnisse im Bereich der Sanaforiale Medizin, der Grad „Sanaforolog" erteilt (18.08.2014).

Der Bf hat laut einer Bestätigung des „J__ für Sanaforii - ärztliche Mission" vom 08.01.2013 vom September 1989 bis Dezember 1999 als Masseur in der Sektion Balneologie des I__ gearbeitet. [Behördenakt - 218405, S. 9]. Dies wird auch im Dokument „Arbeitsbuch Serie BI Nr. 931301" sinngemäß bestätigt [ON 16]. Demzufolge war A__ von 1989 bis 1993 als Krankengymnastik-Masseur im I__ beschäftigt. 1993 wurde die Funktionsbezeichnung in „Massage-Assistent" bzw. in „Ärztlicher Assistent Krankengymnastik-Massage, Grad 1" geändert. Für das Jahr 1998 findet sich der Hinweis, dass er als „ärztlicher Assistent" gefördert worden wäre und weiter als „Ärztlicher Assistent Spa-Behandlung Einheit, Alter Grad 1" dort tätig war. Im Jahr 2000 wurde er laut dieser Bestätigung für die Erwerbsunfähigkeitsrente vorgeschlagen.

Laut einer weiteren Bestätigung [Behördenakt - 218405, S. 9], war der Beschwerdeführer von Jänner 2000 bis März 2009 gemeinnützig und unbezahlt als Masseur, Phytotherapeut und Seelsorger tätig.

Am 22.03.2013 meldete der Bf das Massage-Gewerbe bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land an [Behördenakt - 218405, S. 14], seither ist er selbständig als Masseur tätig.

Es wurde keine Bestätigungen über klinische Praktika beigebracht.

Im vorgelegten Ausbildungsnachweis des Beschwerdeführers aus dem Jahr 2005 wird eine Gesamtausbildungszeit von 3000 Stunden nachgewiesen, davon sind 1416 Stunden als Praktikumsstunden ausgewiesen. [Behördenakt - RADK8K08_Ga19091909180, S. 3ff.].

Am 30.12.2025 wurde eine Bestätigung der rumänischen Einrichtung „Spezielles Technologisches Lyzeum ‚K__', D__" übermittelt. In dieser wird sinngemäß bestätigt, dass der vorgelegte Lehrplan Nr. aaa vom 26.07.2006 den Lehrplan des Jahres 1990 in „aktualisierter Fassung" darstellt [ON 9], wobei das Dokument keine genauere Darstellung der Änderungen durch die Aktualisierung enthält.

Bei Befragung des Bf kam hervor, dass dieser hauptsächlich im Bereich der Massagebehandlungen gearbeitet und teils einfache Bewegungsübungen durchgeführt hat [ON 10, S. 4-7].

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie durch Einholung eines Gutachtens eines nichtamtlichen Sachverständigen, welches zum Parteiengehör übermittelt wurde. Weiters wurde dem Bf die Möglichkeit gewährt, noch weitere Bestätigungen bzw. Nachweise zu übermitteln.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich maßgeblich aus dem Gutachten von FH-Prof. C__, MAS vom 15.01.2026, welchem nachstehende Beweisfragen zugrunde liegen:

- *Ist die vom Beschwerdeführer im Ausland erworbene Berufsqualifikation der österreichischen Ausbildung zum Physiotherapeuten gleichwertig?*

- *Unterscheidet sich die vom Beschwerdeführer absolvierte Ausbildung unter Berücksichtigung der im Rahmen der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse wesentlich von der österreichischen Ausbildung zum Physiotherapeuten?*

- *Sollte die Absolvierung eines Anpassungslehrgangs gemäß § 45 MTDG zweckmäßig sein, welche fachlich-methodischen Kompetenzen iSd FH-MTD-Ausbildungsverordnung sollten in diesem Anpassungslehrgang erworben werden? In welcher Form sollte dieser Anpassungslehrgang absolviert werden und wie lange sollte er dauern?*

- *Sollte die Absolvierung einer Eignungsprüfung gemäß § 46 MTDG zweckmäßig sein, welche fachlich-methodischen Kompetenzen iSd FH-MTD-Ausbildungsverordnung sollten geprüft bzw. beurteilt werden?*

Der Bf wurde im Rahmen der Erstellung des Gutachtens vom Sachverständigen persönlich befragt, wobei seine Antworten ebenso wie die von ihm vorgelegten Dokumente in die fachliche Beurteilung einflossen. Auch wurde dem Bf Gelegenheit gegeben, sich zum Gutachten zu äußern.

2. Die Verweise auf Zahlen mit Seitenangaben bzw. Dokumentnamen im Gutachten vom 15.01.2026 beziehen sich auf die Dokumente im elektronisch übermittelten Behördenakt.

3. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts wird im Gutachten nach ausführlicher Recherche und persönlicher Befragung des Bf schlüssig dargelegt, dass die vom Bf in E__ absolvierte Ausbildung nicht gleichwertig ist.

Dies folgt insbesondere aus den Inhalten des vom Bf vorgelegten Curriculums (in aktualisierter Fassung) bzw. aus den Aussagen des Bf in der Befragung durch den Sachverständigen. Vom Bf wurden weiters Nachweise über Fortbildungen im

spirituellen Bereich bzw. ein nicht abgeschlossenes Studium vorgelegt, diese haben jedoch keinen direkten Bezug zum physiotherapeutischen Kompetenzerwerb.

Zu den vom Bf im Rahmen des Parteiengehörs betreffend das Gutachten vom 15.01.2026 übermittelten Bestätigungen [ON 16] ist anzumerken, dass diese teils bereits im Behördenverfahren bzw. im laufenden Verfahren vorgelegt und im Gutachten berücksichtigt wurden. Betreffend die vom Bf vorgelegte, mit „Bescheinigung" übertitelte Unterlage, als dessen Unterzeichnerin Dr. F__ genannt ist, ist zu dem darin angeführten Satz, dass der Bf „alle von Professor C__ in seinem Gutachten genannten Fächer, die im rumänischen Lehrplan für diese Fachrichtung vollständig vorgesehen sind, abgeschlossen hat", festzuhalten, dass diese Angabe weder näher ausgeführt oder begründet wurde, noch dazu weiterführende Dokumente oder Belege vorgelegt wurden, die diese Aussage untermauern könnten, weshalb eine derart pauschale Behauptung nicht als über die bereits zuvor im Beschwerdeverfahren vorgelegten Unterlagen hinausgehender Nachweis geeignet scheint, wobei auch der beigezogene Sachverständige diesbezüglich anmerkte, dass die unter ON 16 vorgelegten Unterlagen am Ergebnis des Gutachtens nichts zu ändern vermögen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (MTD-Gesetz 2024 – MTDG) lauten wie folgt:

„6. Abschnitt
Physiotherapeutin / Physiotherapeut
Berufsbild und Kompetenzbereich

§ 19.

(1) Der Beruf der Physiotherapeutin / des Physiotherapeuten umfasst die Ausübung aller physiotherapeutischen Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung funktioneller Zusammenhänge auf den Gebieten der Therapie, Rehabilitation und Prophylaxe, einschließlich Gesundheitserziehung.

(2) Hiezu gehören
1. im Rahmen des physiotherapeutischen Prozesses insbesondere:
a) die Anamnese und Analyse,
b) fachspezifische Befundungsverfahren inklusive Diagnosestellung,
c) die Festlegung von Zielen sowie Planung von Interventionen und Wiederbefundungsparametern,

d) die Durchführung der Interventionen und
e) die Evaluierung und Reflexion;
2. die Mitwirkung an sowie die Durchführung und Evaluierung von Assessments und Screeningverfahren einschließlich physiotherapeutische Befundung;
3. die Verabreichung von Arzneimitteln und die Anwendung von Medizinprodukten;
4. die Verordnung von Arzneimitteln und Medizinprodukten nach Maßgabe der Verordnung gemäß § 21;
5. im Rahmen des physiotherapeutischen Prozesses zwecks Erreichung der darin festgelegten Ziele die Mitentwicklung und Anpassung von Hilfsmitteln für jene Personen, die von dem/der Berufsangehörigen behandelt werden.

§ 20
Eigenverantwortung und Zusammenarbeit

§ 20. (1) Physiotherapeutinnen / Physiotherapeuten werden vorbehaltlich Abs. 2 sowie § 21 nach ärztlicher oder zahnärztlicher Anordnung eigenverantwortlich tätig.

(2) Im Bereich der Gesundheitsförderung und der Primär- und Sekundärprävention in intra- und extramuralen Settings werden Physiotherapeutinnen / Physiotherapeuten ohne Anordnung im Rahmen ihres Berufsbilds und Kompetenzbereichs eigenverantwortlich tätig.

(3) Physiotherapeutinnen / Physiotherapeuten sind nach Maßgabe des § 5 Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz (MMHmG), BGBl. I Nr. 169/2002, befugt, die Aufsicht über medizinische Masseurinnen / Masseure auszuüben.

§ 44. (1) Die / Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerin / Bundesminister hat von einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Vertragsstaat) oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestellte Qualifikationsnachweise in einem MTD-Beruf, auf Antrag als Qualifikationsnachweis im entsprechenden MTD-Beruf anzuerkennen, sofern die erworbene Berufsqualifikation der entsprechenden österreichischen Ausbildung gleichwertig ist.
[…]
(4) Die Anerkennung ist an die Bedingung der erfolgreichen Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs (§ 45) oder einer Eignungsprüfung (§ 46) zu knüpfen, wenn sich die absolvierte Ausbildung unter Berücksichtigung der im Rahmen der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse wesentlich von der entsprechenden österreichischen Ausbildung unterscheidet. Die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung steht der Antragstellerin / dem Antragsteller zu, ausgenommen die Antragstellerin / der Antragsteller verfügt über eine Berufsqualifikation gemäß Artikel 11 lit. b der Richtlinie 2005/36/EG. Sofern die Antragstellerin / der Antragsteller über eine Berufsqualifikation gemäß Artikel 11 lit. a der Richtlinie 2005/36/EG verfügt, kann die Anerkennung sowohl an die Bedingung der erfolgreichen Absolvierung eines Anpassungslehrgangs als auch einer Eignungsprüfung geknüpft werden."

Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung über Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengänge für die Ausbildung in den gehobenen medizinisch-

technischen Diensten (FH-MTD-Ausbildungsverordnung – FH-MTD-AV) lauten wie folgt:

„§ 1
Kompetenzen

§ 1. Im Rahmen von Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengängen für die Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten ist sicherzustellen, dass die Absolventen oder Absolventinnen mindestens folgende Kompetenzen erworben haben:
1. die der jeweiligen Sparte entsprechenden fachlich-methodischen Kompetenzen gemäß den Anlagen 1 bis 7,
2. sozialkommunikative Kompetenzen und Selbstkompetenzen gemäß der Anlage 8 und
3. wissenschaftliche Kompetenzen gemäß der Anlage 9.

§ 2
Mindestanforderungen an die Ausbildung

§ 2. (1) Die Vermittlung der Kompetenzen gemäß § 1 hat durch eine
1. theoretische Ausbildung einschließlich praktischer Übungen und
2. praktische Ausbildung an den Praktikumsstellen zu erfolgen.

(2) Die praktische Ausbildung an den Praktikumsstellen gemäß Abs. 1 Z 2 hat den für die jeweilige Sparte festgelegten Mindestanforderungen gemäß den Anlagen 10 bis 16 zu entsprechen.

Anlage 1

Fachlich-methodische Kompetenzen des Physiotherapeuten oder der Physiotherapeutin

Die Absolventen oder Absolventinnen haben die fachlich-methodischen Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Durchführung der Physiotherapie gemäß § 2 Abs. 1 MTD-Gesetz erworben. Die Absolventen oder Absolventinnen haben gelernt, physiotherapeutische Kenntnisse und Fertigkeiten mit medizinischen Kenntnissen sowie Kenntnissen aus anderen relevanten Disziplinen zum eigenverantwortlichen physiotherapeutischen Handeln zu verknüpfen, um diese insbesondere in den Fachbereichen Arbeitsmedizin, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Geriatrie, Innere Medizin, Intensivmedizin, Kardiologie, Kinder- und Jugendheilkunde, Neurologie, Orthopädie, Physikalische Medizin, Psychiatrie, Pulmologie, Rheumatologie, Traumatologie und Urologie anzuwenden. Sie beherrschen die Arbeitsschritte der Physiotherapie, die der Erhaltung, Förderung, Verbesserung oder Wiedererlangung der Bewegungsfähigkeit in der Gesundheitsförderung, Prävention, Therapie und Rehabilitation dienen. Mit Abschluss der Ausbildung haben sie eine berufsethische Haltung entwickelt, die ihr Tun und Handeln im medizinischen und gesellschaftlichen Kontext leitet.

Der Absolvent oder die Absolventin kann

1. nach ärztlicher Anordnung die Physiotherapie als Teil des medizinischen Gesamtprozesses durchführen; dies umfasst die Arbeitsschritte Problemidentifizierung, Planung, Umsetzung sowie Qualitätssicherung, Evaluation, Dokumentation und Reflexion;
2. das gesundheitliche Problem des Patienten oder der Patientin erfassen, aus den bereits vorhandenen Befunden die physiotherapeutisch relevanten Informationen erkennen und erforderlichenfalls mit dem zuständigen Arzt oder der zuständigen Ärztin oder mit anderen zuständigen Personen Rücksprache über fehlende relevante Informationen halten;
3. die Grenzen der eigenverantwortlichen Berufsausübung erkennen und den Bezug zu den entsprechenden gesetzlichen Regelungen herstellen;
4. die Zuständigkeit anderer Gesundheitsberufe sowie sonstiger Berufe erkennen und im multiprofessionellen Team zusammenarbeiten;
5. Kontraindikationen für die jeweilige physiotherapeutische Maßnahme erkennen;
6. Körperstellungen und Bewegungsmuster imaginieren und die Auswirkungen von Symptomen auf das Bewegungsverhalten erkennen;
7. einen physiotherapeutischen Befund basierend auf den Ergebnissen der Informationsaufnahme hypothesengeleitet mittels berufsspezifischer Untersuchungsverfahren durch Inspektion, Palpation und Funktionsuntersuchung erstellen;
8. einen Therapieplan erstellen, physiotherapeutische Ziele festlegen und den Therapieplan durchführen;
9. Therapien nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen durchführen;
10. den Therapieplan mit dem Patienten oder der Patientin besprechen, auf seine oder ihre Bedürfnisse abstimmen und diesen oder diese zur Mitarbeit motivieren;
11. die Dosierung der Maßnahmen und den Verlauf der Intervention kritisch hinterfragen und auf den Patienten oder die Patientin abstimmen;
12. physiotherapeutische Maßnahmen auch mit Gruppen von Personen durchführen und auf gruppendynamische Prozesse adäquat reagieren;
13. den Anforderungen des Qualitätsmanagements und der Hygiene Rechnung tragen;
14. den Behandlungsverlauf dokumentieren sowie die Ergebnisse analysieren und auswerten;
15. die Wirkung unphysiologischer Belastungen auf das Bewegungssystem im Rahmen von Prävention und Therapie einschätzen, den physiotherapeutischen Prozess im Rahmen der Gesundheitsförderung und Prävention durchführen sowie gezielt entwicklungsfördernde und gesundheitserhaltende Maßnahmen anbieten;
16. lebensbedrohende Zustände erkennen und die entsprechende Erste Hilfe leisten;
17. die berufliche Tätigkeit insbesondere bei freiberuflicher Berufsausübung mittels organisatorischer und betriebswirtschaftlicher Prinzipien entwickeln, gestalten und umsetzen.

Anlage 8

Sozialkommunikative Kompetenzen und Selbstkompetenzen

Die Absolventen oder Absolventinnen haben sozialkommunikative Kompetenzen und Selbstkompetenzen wie insbesondere Kommunikationsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Rollendistanz, Frustrationstoleranz, Selbstbestimmungsfähigkeit, Selbstreflexionsfähigkeit, Gestaltungs- und

Mitbestimmungsfähigkeit, Teamfähigkeit und professionelles Selbstverständnis für die Berufsausübung erworben.

Der Absolvent oder die Absolventin kann
1. die eigenen Fähigkeiten hinsichtlich fachlicher, organisatorischer, koordinierender sowie administrativer Berufsanforderungen realistisch einschätzen;
2. eigene Entscheidungen verantwortungsbewusst nach außen vertreten;
3. kommunikative und organisatorische Fähigkeiten, die für die Bewältigung komplexer interdisziplinärer Aufgaben erforderlich sind, umsetzen;
4. Informations- und Aufklärungsgespräche professionell führen und eine Vertrauensbasis zum Patienten oder zur Patientin oder den Angehörigen aufbauen;
5. kulturelle und religiöse Bedürfnisse, Lebensweisen und Werthaltungen berücksichtigen;
6. nach berufsrechtlichen, ökonomischen und ökologischen Grundsätzen arbeiten;
7. den Anforderungen des lebenslangen Lernens und der Fortbildungsverpflichtung unter dem Aspekt einer kontinuierlichen Anpassung an medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse gerecht werden, um die Qualität der Berufsausübung zu gewährleisten;
8. zur Weiterentwicklung des Berufs beitragen.

Anlage 9

Wissenschaftliche Kompetenzen

Die Absolventen oder Absolventinnen haben wissenschaftliche Kompetenzen erworben, um Forschungsprozesse nachzuvollziehen und zu planen.

Der Absolvent oder die Absolventin kann
1. aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse im nationalen und internationalen Bereich recherchieren;
2. forschungsrelevante Fragestellungen aus dem berufsspezifischen Bereich formulieren;
3. relevante wissenschaftliche Forschungsmethoden auswählen und anwenden sowie die erhobenen Daten für die Beantwortung der Fragestellungen aufbereiten;
4. wissenschaftliche Erkenntnisse und Phänomene zur beruflichen und wissenschaftlichen Weiterentwicklung nutzbar machen.

Anlage 10

Mindestanforderungen an die praktische Ausbildung des Physiotherapeuten oder der Physiotherapeutin

Die praktische Ausbildung hat überwiegend in Krankenanstalten zu erfolgen. Weitere Teile der praktischen Ausbildung können

1. in Einrichtungen des Gesundheitswesens, die unter ärztlicher Aufsicht stehen,
2. in sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens in einzelnen Ausnahmefällen im Hinblick auf strukturelle Erfordernisse,
3. sowie in Einrichtungen des Sozialwesens

durchgeführt werden, sofern die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten gewährleistet ist. Die praktische Ausbildung hat die Bereiche Akutmedizin, Langzeitmedizin und Rehabilitation sowie Gesundheitsförderung und Prävention zu umfassen. Bei der Auswahl der Patienten oder Patientinnen ist auf eine entsprechende Diversität der Krankheitsbilder, funktionellen Beeinträchtigungen und Altersgruppen zu achten, wobei junge und alte Menschen in gleicher Weise zu berücksichtigen sind.
Im Rahmen der praktischen Ausbildung sind
1. in den Pflicht- und Wahlbereichen fundierte Erfahrungen in der Patientenbetreuung sowie fundierte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Durchführung physiotherapeutischer Maßnahmen zu erwerben,
2. mindestens 20 Prozesse gemäß Anlage 1 in den Pflichtbereichen durchzuführen.

Pflichtbereiche:
a. Traumatologie, Orthopädie unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungssystems;
b. Innere Medizin, Kardiologie, Pulmologie unter besonderer Berücksichtigung des Organsystems;
c. Psychiatrie, Geriatrie unter besonderer Berücksichtigung des Verhaltens und Erlebens;
d. Neurologie, Kinder- und Jugendheilkunde unter besonderer Berücksichtigung der Bewegungsentwicklung und Bewegungskontrolle;
e. Physikalische Medizin und allgemeine Rehabilitation.

Wahlbereiche je nach individuellem Schwerpunkt:
a. Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Intensivmedizin, Onkologie, Urologie oder andere spezielle klinische Bereiche;
b. Multiprofessioneller Bereich, insbesondere in Zusammenarbeit mit Ergotherapeuten oder Ergotherapeutinnen, Diätologen oder Diätologinnen und Logopäden oder Logopädinnen;
c. Arbeitsmedizin;
d. Gesundheitsförderung."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Gemäß § 44 Abs. 1 MTDG hat der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister bzw. die zuständige Bundesministerin einen von einem EWR-Vertragsstaat ausgestellten Qualifikationsnachweise in einem MTD-Beruf auf Antrag als Qualifikationsnachweis im entsprechenden MTD-Beruf anzuerkennen, sofern die erworbene Berufsqualifikation der entsprechenden österreichischen Ausbildung gleichwertig ist.

Zur Gleichwertigkeit der Ausbildung des Bf mit der Ausbildung zum Physiotherapeuten/zur Physiotherapeutin erfolgt in Österreich ist Folgendes festzuhalten:

2.1.1. Anforderungen und niveaumäßige Einordnung:

Die Ausbildung zum Physiotherapeuten/zur Physiotherapeutin erfolgt in Österreich im Rahmen eines Fachhochschulstudiums bzw. eines Studiums auf einer

Hochschule für Angewandte Wissenschaften in einem Bakkalaureatsstudiengang. In diesem sind laut der Verordnung über Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengänge für die Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten - FH-MTD-Ausbildungsverordnung - FH-MTD-AV) fachlich-methodische Kompetenzen (FH-MTD-AV, Anlage 1), sozialkommunikative Kompetenzen, Selbstkompetenzen (FH-MTD-AV, Anlage 8) und wissenschaftliche Kompetenzen (FH-MTD-AV, Anlage 9) zu erwerben. Darüber hinaus sind Mindestanforderungen an die klinisch-praktische Ausbildung festgelegt (FH-MTD-AV, Anlage 10). Das Studium der Physiotherapie schließt mit einem Bachelor of Science in Health Studies ab und berechtigt zur Absolvierung von weiterführenden Masterstudien.

Die vom Bf absolvierte Ausbildung stellt keine Ausbildung an einer Universität oder Fachhochschule bzw. Hochschule für Angewandte Wissenschaften dar. Die Bezeichnung der beruflichen Qualifikation als „Krankenpfleger für Balneophysikokinetotherapie und Rehabilitation" zeigt, dass es sich eher um einen Assistenzberuf an der Schnittstelle zwischen Pflege und Physiotherapie handelt. Die Ausbildung stellt eine postsekundäre Ausbildung dar, die schulischen Charakter hat und in geringem Ausmaß vergleichbare fachlich-methodische, kommunikative und Selbstkompetenzen vermittelt. Im Rahmen der Ausbildung des Beschwerdeführers wurden keine wissenschaftlichen Kompetenzen vermittelt. Alle Berufsbezeichnungen, die in den vorgelegten Unterlagen aufscheinen, wie zB „Masseur im sanitären Bereich", „Qualifizierter Arbeiter für den Beruf – Masseur", „Ärztlicher Assistent, Fachbereich balneophysikalische Therapie-Massage", „Ärztlicher Assistent im sanitären Bereich", „Sanitäter für balneophysikalische Therapie-Massage", deuten ebenfalls darauf hin, dass es sich bei der vorliegenden Ausbildung um eine Ausbildung im medizinischen Assistenzbereich mit Schwerpunkt Massagebehandlungen und Physikalische Therapiemaßnahmen handelt. Auch bei der Befragung des Bf durch den Sachverständigen kam hervor, dass dieser hauptsächlich im Bereich der Massagebehandlungen gearbeitet und teils einfache Bewegungsübungen durchgeführt hat [ON 10, S. 4-7].

2.1.2. Gesamtumfang der Ausbildung in Österreich bzw. der Ausbildung des Bf:

Bachelorstudiengänge der Physiotherapie haben in Österreich einen Gesamtumfang von 180 ECTS (European Credit Transfer System), wobei ein ECTS dabei einem durchschnittlichen Lernaufwand von 25 Vollstunden entspricht. Die Ausbildung umfasst in Österreich daher 4.500 Stunden. Laut Anlage 10 der FH-MTD-AV müssen davon mindestens 25 % im klinischen Praktikum absolviert werden - dies entspricht einer Praktikumszeit von mindestens 1.125 Stunden.

Im vorgelegten Ausbildungsnachweis des Bf aus dem Jahr 2005 wird eine Gesamtausbildungszeit von 3.000 Stunden nachgewiesen [Behördenakt - RADK8K08_Ga19091909180, S. 3ff.], davon sind 1.416 Stunden als

Praktikumsstunden ausgewiesen. Von diesen können 714 Stunden eindeutig einem klinischen Fachbereich laut Anlage 10 der FH-MTD-AV zugeordnet werden (108 Stunden Bewegungssystem, 132 Stunden Innere Medizin/Pulmologie/Kardiologie,114 Stunden Bewegungskontrolle und -entwicklung, 312 Stunden Physikalische Medizin, 48 Stunden Rheumatologie).

Berechnet man die im Dokument „Berufsausbildungsstandard" [Behördenakt - RADK8K08_Ga19091909180, S. 6 ff.] dargestellten „Kreditwerte", erhält man eine Summe von 51 Kreditwerten für die gesamte Ausbildung, was wiederum einer Arbeitsleistung von 1.275 – 1.530 Stunden entspricht (berechnet für 25 bzw. 30 Stunden Arbeitsleistung pro Kreditwert).
Die Ausbildung des Beschwerdeführers dauerte zwar auch drei Jahre, umfasste jedoch nur 3.000 nachgewiesene Stunden anstelle von 4.500 Stunden in Österreich, wobei aus den vom Bf vorgelegten Unterlagen nicht hervorging, ob darin auch Selbstlernstunden inkludiert waren.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die zur Berechnung der Arbeitsleistung herangezogenen Dokumente das Ausbildungscurriculum aus dem Jahr 2005 abbilden. Ein Curriculum aus der Ausbildungszeit des Bf konnte von ihm nicht beigebracht bzw. nicht beigeschafft werden, wobei von ihm eine Bestätigung darüber, dass das Curriculum von 2005 eine überarbeitete Version des Curriculums von 1990 darstelle, vorgelegt wurde. In dieser erfolgte aber keine Darstellung, inwieweit welche Teile überarbeitet wurden, weshalb diese Angabe nicht überprüft werden konnte. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass Curricula von Studiengängen der Physiotherapie in Österreich in regelmäßigen Abständen (ca. 5-7 Jahre) überarbeitet und aktualisiert werden.

2.1.3. Studieninhalte und Kompetenzerwerb:

Laut Anlage 1 der FH-MTD-AV müssen fachlich-methodische Kompetenzen erworben werden, die eine sachgerechte und eigenverantwortliche Durchführung der Physiotherapie ermöglichen. Zur sachgerechten Durchführung der Physiotherapie in Therapie, Rehabilitation, Prophylaxe und Gesundheitserziehung gehören im Rahmen des physiotherapeutischen Prozesses laut MTD-Gesetz, 2024 folgende Fähigkeiten und Fertigkeiten:

- Durchführung der Anamnese, Analyse, fachspezifische Befundungsverfahren
- Erstellen einer Diagnose
- Festlegung von Zielen, Planung von Interventionen und Wiederbefundungsverfahren
- Durchführung von Interventionen
- Evaluierung und Reflexion
- Mitwirkung und Durchführung von Assessments und Screeningverfahren

Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen in Österreich arbeiten eigenverantwortlich nach ärztlicher oder zahnärztlicher Anordnung.

Im Ausbildungsnachweis des Bf [Behördenakt - RADK8K08_Ga19091909180, . 5ff.] findet sich kein Hinweis darauf, dass die vom Bf absolvierte Ausbildung darauf abzielt, den physiotherapeutischen Prozess eigenverantwortlich durchzuführen. Vielmehr wird explizit dargestellt, dass vermittelt wurde „die vom Arzt empfohlenen Behandlungen durchzuführen". Diese Darstellung findet sich zB auch in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen für Rheumatologie [Behördenakt - RADK8K08_Ga19091909180, S. 15], Neurologie und Psychiatrie [Behördenakt - RADK8K08_Ga19091909180, S. 16]. In anderen Fachbereichen, wie zB Chirurgie, Orthopädie, Traumatologie [Behördenakt - RADK8K08_Ga19091909180, S. 9] liegen die erworbenen Kompetenzen im Bereich der Krankenpflege („kümmert sich um Wunden je nach Manifestation, Anzeichen und Lage"; „wendet die Behandlungsmethoden je nach Art der Wunde richtig an") – diese Formulierungen indizieren, dass der Schwerpunkt der vom Bf erworbenen Berufsqualifikationen in der Assistenz und nicht in der eigenverantwortlichen Durchführung des physiotherapeutischen Prozesses liegt.

Die FH-MTD-AV fordert von Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen, dass sie in der Lage sind, den physiotherapeutischen Prozess in den Fachbereichen Arbeitsmedizin, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Geriatrie, Innere Medizin, Intensivmedizin, Kardiologie, Kinder- und Jugendheilkunde, Neurologie, Orthopädie, Physikalische Medizin, Psychiatrie, Pulmologie, Rheumatologie, Traumatologie und Urologie anzuwenden und die Arbeitsschritte, die der Erhaltung, Förderung, Verbesserung oder Wiedererlangung der Bewegungsfähigkeit in der Gesundheitsförderung, Prävention, Therapie und Rehabilitation dienen, zu beherrschen.

In den vom Bf vorgelegten Unterlagen fehlen Nachweise zur Kompetenzvermittlung in den Fachbereiche Arbeitsmedizin, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Geriatrie, Intensivmedizin, Onkologie und Palliativmedizin (diese sind nicht explizit in der FH-MTD-AV genannt, jedoch in der österreichischen Ausbildung beinhaltet), Kardiologie, Prävention und Gesundheitserziehung. In den übrigen klinischen Bereichen fehlen Nachweise betreffend das Umsetzen des physiotherapeutischen Prozesses (zB Chirurgie, Orthopädie, Traumatologie, Semiologie und Innere Medizin; Elemente der Neurologie und Psychiatrie, die bei der medizinischen Rehabilitation eingesetzt werden).

In den eB zum MTD-Gesetz 2024 wird zu § 19 festgehalten, dass im Rahmen des physiotherapeutischen Prozesses u.a. folgende Maßnahmen umgesetzt werden müssen: mechanotherapeutische Maßnahmen wie alle Arten von Bewegungstherapie, Perzeption, manuelle Therapie der Gelenke, Atemtherapie, alle Arten von Heilmassagen Reflexzonentherapien, einschließlich intramuskulärer

Triggerpunkttherapie, Lymphdrainagen, Ultraschalltherapie, weiters alle elektro-, thermo-, photo-, hydro- und balneotherapeutischen Maßnahmen. Als Voraussetzung für die evidenzbasierte Umsetzung von bewegungstherapeutischen Maßnahmen sind Kenntnisse im Bereich der Trainingstherapie/Trainingswissenschaften unbedingt notwendig.

Nach den vorliegenden Unterlagen des Bf sind seinerseits erworbene Kenntnisse in den Fachbereichen manuelle Therapie der Gelenke, Lymphdrainage sowie Kenntnisse in Trainingstherapie/Trainingswissenschaften nicht nachgewiesen, weiters fehlen aus dem Spektrum der unterschiedlichen Arten von Bewegungstherapien Hinweise auf einen Kompetenzerwerb betreffend neurophysiologische Behandlungstechniken.

2.1.4. Berufliche Erfahrung und Fortbildung

Laut den vorliegenden Unterlagen und Angaben des Bf hat dieser berufliche Erfahrungen in den Jahren 1989 bis 1999 mit unterschiedlichen Berufsbezeichnungen („Masseur in der Sektion Balneologie", „Krankengymnastik-Masseur", „Massage Assistent", „Ärztlicher Assistent Krankengymnastik-Massage, Grad 1", „Ärztlicher Assistent Spa-Behandlung Einheit, Alter Grad 1") im I__ in E__ gesammelt. Im Jahr 2000 wurde er für eine Erwerbsunfähigkeitsrente vorgeschlagen. In den folgenden Jahren arbeitete er nach eigenen Angaben freiwillig in Krankenhäusern. Seit 2013 ist der Bf in Österreich als selbständiger Masseur tätig.
Eine berufliche Tätigkeit des Beschwerdeführers, die dem österreichischen Berufsbild des Physiotherapeuten entspricht, ist jedoch nicht erkennbar. Die Berufserfahrung der Jahre von 1989 bis 1999 entsprechen der Tätigkeit eines Assistenzberufes im Bereich der Rehabilitation (Massage, einfache bewegungstherapeutische Maßnahmen im Bereich der Orthopädie und Rheumatologie laut eigenen Aussagen im Rahmen der mündlichen Befunderhebung durch den Sachverständigen). Eine einschlägige physiotherapeutische Berufserfahrung ist jedenfalls seit dem Jahr 1999 nicht mehr nachgewiesen, wobei die freiwillige Tätigkeit des Bf nicht als Berufserfahrung anerkannt werden kann.

2.2. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die Ausbildung des Bf zwar postsekundär, jedoch nicht an einer universitären Ausbildungsstelle erfolgte. Die Ausbildung weist eine geringere Ausbildungsdauer in Stunden - sowohl für die theoretische, als auch für die praktische Ausbildung – auf, wodurch sich auch ein eklatanter Unterscheid in den vermittelten theoretischen und praktischen Inhalten ergibt. Die Ausbildung des Bf zielt in erster Linie darauf ab, Assistenten bzw. Assistentinnen in den Bereichen Krankenpflege, Massage, physikalische Therapie und Bewegungshilfsdienste auszubilden (vgl. hiezu die angeführten Berufsbezeichnungen bzw. vermittelten Ausbildungsinhalte). Ein Nachweis

betreffend das Erlernen bzw. Durchführen des evidenzgeleiteten physiotherapeutischen Prozesses in den genannten klinischen Bereichen ist im gegenständlichen Verfahren nicht erfolgt, auch wurden wesentliche therapeutische Methoden im Rahmen der Ausbildung nicht erlernt und ist auch die Vermittlung von wissenschaftlichen Kompetenzen nicht erfolgt. Auch nach den eigenen Aussagen des Bf im Rahmen der Befragung durch den Sachverständigen kam hervor, dass sich die berufliche Tätigkeit des Bf vor allem auf Tätigkeiten im Bereich der Massage und einfacher bewegungstherapeutischer Maßnahmen beschränkte, die nur in einem geringen Teil dem Berufsbild von in Österreich ausgebildeten Physiotherapeuten bzw. Physiotherapeutinnen entsprechen – dies ist sowohl durch das vorgelegte Curriculum (in bereits aktualisierter Fassung), als auch durch die Aussagen des Bf in der Befragung durch den Sachverständigen belegt.

Zur Frage, inwiefern sich die Ausbildung des Bf von der Ausbildung zum Physiotherapeuten bzw. zur Physiotherapeutin in Österreich unter Bezugnahme auf die in der FH-MTD-Ausbildungsverordnung normierten Anforderungen unterscheidet, ist Nachstehendes festzuhalten:

Als wesentlichster Punkt ist anzuführen, dass das Kernelement des evidenzbasierten physiotherapeutischen Handelns, nämlich das physiotherapeutische Management im Rahmen des physiotherapeutischen Prozesses nicht Gegenstand der Ausbildung des Bf war und somit auch nicht im Rahmen der nachgewiesenen Berufserfahrung angewendet werden konnte. Zudem weist die Ausbildung einen großen Umfang an Kompetenzvermittlung im Bereich der physikalischen Medizin und im Bereich der Krankenpflege nach, was nahelegt, dass die eigentliche physiotherapeutische Ausbildung nur in einem geringen Umfang erfolgt ist. Ziel der vom Bf absolvierten Ausbildung war es, Krankenpflegedienste und basale physiotherapeutische Tätigkeiten bzw. Behandlungen nach ärztlicher Anordnung durchzuführen, jedoch nicht die im Rahmen des physiotherapeutischen Prozesses notwendigen Schritte der Untersuchung, Planung, Behandlung und Evaluierung eigenverantwortlich umsetzen. Im Rahmen der Ausbildung des Bf wurden ca. 480 Stunden Ausbildungszeit für den Bereich der physikalischen Therapie (Elektrotherapie, Balneotherapie, Hydrotherapie, etc.) verwendet – dies entspricht ca. einem Drittel der gesamten theoretischen Ausbildungszeit, wodurch auch die Schwerpunktsetzung auf die Anwendung von physikalischen Therapieverfahren belegt ist.

Im Rahmen der theoretischen Ausbildung des Bf fehlen unter Bezugnahme auf die FH-MTD-AV, Anlage 1, eindeutige Hinweise auf einen Kompetenzerwerb in folgenden Gebieten:

- physiotherapeutischer Prozess in der Arbeitsmedizin
- physiotherapeutischer Prozess in der Chirurgie

- physiotherapeutischer Prozess in der Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- sowie Urologie
- physiotherapeutischer Prozess in der Geriatrie
- physiotherapeutischer Prozess in der Inneren Medizin inkl. Kardiologie
- physiotherapeutischer Prozess in der Intensivmedizin
- physiotherapeutischer Prozess in der Neurologie
- physiotherapeutischer Prozess in der Onkologie und Palliativmedizin (nicht explizit in der FH-MTD-AV ausgewiesen, jedoch an österreichischen Fachhochschulen unterrichtet und von Anerkennungswerber/innen gefordert)
- physiotherapeutischer Prozess in der Orthopädie und Unfallchirurgie
- physiotherapeutischer Prozess in der Prävention und Gesundheitsförderung

Im Sinn der eB zum MTDG fehlen in der vom Bf nachgewiesenen Ausbildung Nachweise zum Kompetenzerwerb für die physiotherapeutischen Fähigkeiten und Fertigkeiten manuelle Therapie der Gelenke und Lymphdrainage. Zur fachgerechten Umsetzung von bewegungstherapeutischen Maßnahmen fehlen Nachweise des Kompetenzerwerbs für Trainingstherapie/Trainingswissenschaften und neurophysiologische Behandlungstechniken.

Darüber hinaus fehlt in der vom Bf nachgewiesenen Ausbildung der Nachweis über den Erwerb von Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten – eine abschließende wissenschaftliche Arbeit wurde laut den vorliegenden Unterlagen nicht verfasst.

Aus dem Bereich der praktischen Ausbildung (FH-MTD-AV, Anlage 10) fehlt der Nachweis über den praktischen Kompetenzerwerb im Bereich Psychiatrie, Geriatrie unter besonderer Berücksichtigung des Verhaltens und Erlebens. Die nachgewiesene Berufserfahrung des Bf beschränkte sich nach eigenen Aussagen in der mündlichen Befundaufnahme auf die Massage und Durchführung einfacher Bewegungsübungen vor allem im orthopädischen und rheumatologischen Bereich (vgl. ON 10, S. 5 und 6), die sich auch mit den vorgelegten Berufsbestätigungen decken und auch die nachgewiesene Berufserfahrung von 1989 bis 1999 bestätigt keinen Kompetenzerwerb in den als fehlend angeführten Bereichen. Der Bf war nach eigenen Aussagen ab dem Jahr 2000 in Invaliditätspension und zwischen 2000 und 2009 als freiwilliger Helfer in Krankenanstalten tätig, was allerdings für die gegenständliche Beurteilung nicht relevant ist. Ab 2013 arbeitete er als Masseur in Österreich. Somit fehlen auch in dieser Hinsicht seit dem Jahr 2000 Nachweise hinsichtlich einer physiotherapeutischen Tätigkeit des Bf.

Abschließend zusammengefasst sind die niveaumäßige Einordnung der Ausbildung des Bf nicht mit der österreichischen Ausbildung zum Physiotherapeuten / zur Physiotherapeutin gleichwertig, der Gesamtumfang der Ausbildung teilweise gleichwertig, der Inhalt der Ausbildung nicht gleichwertig und es liegen keine

berücksichtigungswürdigen Berufserfahrungen sowie Fort- und Weiterbildungen des Bf vor.

Somit ist die Ausbildung des Bf nicht als gleichwertig mit der Ausbildung zum Physiotherapeuten / zur Physiotherapeutin in Österreich einzustufen.

2.3. Im Hinblick auf das verfahrensgegenständliche Ermittlungsergebnis, dass die vom Bf absolvierte Ausbildung nicht mit der österreichischen Ausbildung zum Physiotherapeuten gleichwertig ist, ist eine Beurteilung der Frage, welche fachlich-methodischen Kompetenzen iSd FH-MTD-Ausbildungsverordnung in einem eventuellen Anpassungslehrgang gemäß § 45 MTDG erworben bzw. in einer Eignungsprüfung gemäß § 46 MTDG abgefragt werden sollen, vorliegend nicht mehr als relevant anzusehen.

2.4. Zur Kostenvorschreibung:

Zur Beurteilung der Frage der Gleichwertigkeit der Ausbildung des Bf war es notwendig, im Beschwerdeverfahren einen Sachverständigen beizuziehen, wobei in diesem Fachbereich dem Verwaltungsgericht ein Amtssachverständiger nicht zur Verfügung steht. Der Bf wurde hierüber schriftlich informiert und auf die gesetzlichen Regelungen zur Kostentragung bei Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen im Beschwerdeverfahren gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 76 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) hingewiesen [ON 2]. Demgemäß hat für Barauslagen – dazu zählen auch Gutachten, die nicht von Amtssachverständigen erstattet werden - die Partei aufzukommen, die den verfahrensleitenden Antrag gestellt hat. Dem Bf wurde weiters eine Abschätzung der voraussichtlich anfallenden Kosten mitgeteilt und er erklärte sich ausdrücklich mit der Beziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen für einverstanden [ON 3].

Der mit der Erstellung des Gutachtens beauftragte Sachverständige legte mit Schreiben vom 16.01.2026 eine Kostennote und gab darin die anfallenden Gebühren mit 1.795,60 Euro bekannt. Der Betrag wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 24.02.2026, LVwG-050372/15, festgesetzt und bereits überwiesen. Diese Barauslagen waren dem Bf gemäß § 76 AVG vorzuschreiben.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im vorliegenden Fall wurde die einzelfallbezogene Frage nach der Gleichwertigkeit der vom Bf in E__ absolvierten Ausbildungen unter Zugrundelegung eines eingeholten Sachverständigengutachtens beurteilt, wobei diese Beurteilung keine über den konkreten Fall hinaus relevante Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zum Inhalt hatte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing